

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

## § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### Gemeinde

<b>Gemeinde Hohenkammer</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Flächennutzungsplan</b>	<input type="checkbox"/> <b>mit Landschaftsplan</b>
<input type="checkbox"/> <b>Neuaufstellung</b>	
<input type="checkbox"/> <b>13.Änderung</b>	
<b>für das Gebiet</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bebauungsplan-Änderung</b>	
<b>für das Gebiet "Sondergebiet für die Abfallverwertung Niernsdorf"</b>	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Frist für die Stellungnahme bis: 24.01.2020</b>	

### Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer):
Landratsamt FS, SG 42, Naturschutzbehörde, Landshuter Str. 31, 85356 Freising
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  
Einwendungen

Rechtlich verbindliche Berücksichtigung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Bebauungsplanes;

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch rechtlich verbindliche Festsetzungen durch Text und Plan auf der Ebene des Bebauungsplanes;

Rechtsgrundlage:

§ 1 a BauGB

§ 39 und § 44 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung:

Entsprechend § 1 Abs. 6 Ziffer 7 sind in der Bauleitplanung insbesondere die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind dies aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7. a) vor allem die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser.

In § 1a Abs. 3 BauGB ist folgendes geregelt:

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt, auf Ebene des Bebauungsplanes durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die erforderlichen Maßnahmen und Flächen, die zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigung aufgrund des Bebauungsplanes für das "Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf" zu erwarten sind, wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt und festgelegt.

Diese Flächen und Maßnahmen sind in den textlichen und planerischen Festsetzungen der Bebauungsplanes rechtlich verbindlich festzulegen. Entsprechend § 9 Abs.1 Ziffer 20. sind diese Flächen als Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzen.

Auch die Flächen und Maßnahmen, die aufgrund des besonderen Artenschutzes erforderlich sind müssen durch entsprechende textliche und planerische Festsetzungen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Folgende Flächen und Maßnahmen sind daher als textliche und planerische Festsetzungen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die in der Begründung auf Seite 22 und 23 ermittelten und angeführten Ausgleichsflächen und -maßnahmen sind in geeigneter Form rechtsverbindlich textlich und planerisch mit aufzunehmen. Dies sind die Flächen und Maßnahmen auf den Flurnummern 1098 mit 1422 m<sup>2</sup> und 1099 mit 1370 m<sup>2</sup> in der Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf. Zusätzlich sind, zu den auf Seite 22 angeführten Maßnahmen, die Flächen mit autochtonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 16 - Unterbayerische Hügel- und Plattenregion (nach Kunzmann u.a.) für Regiosaatgut anzusäen. Als Entwicklungsziel ist hier ein mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland entsprechend dem Biotoptyp G212 der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung für mäßig frische bis trockene Standorte festzusetzen.

Für die Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 1832 mit 6160 m<sup>2</sup> ist eine mäßig artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiese entsprechend dem Biotoptyp G221 der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung festzusetzen. Die Fläche ist ebenso mit einer autochtonen Saatgutmischung aus dem o.g. Ursprungsgebiet für Regiosaatgut anzusäen.

Da die neuen Eingrünungen im Bereich der Erweiterung der Gewerbefläche für das Sondergebiet "Abfallverwertung Niernsdorf" auch aus artenschutzrechtlichen Gründen als künftiger Lebensraum für die Zauneidechse erforderlich sind, sind auch diese Flächen als Flächen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Hinweis Entwicklung der Flächen als Lebensraum für die Zauneidechse verbindlich festzusetzen. Auf die nachfolgende Ausführung wird daher ebenso Bezug genommen.

Die vorhandenen und geplanten Grünflächen einschließlich der Flächen und Maßnahmen sind unter anderem für eine schadlose Beseitigung der anfallenden Niederschlagwassers erforderlich und fließen in die Berechnung zur Entwässerung auf der Ebene des Bebauungsplanes ein. Auch aus diesen Gründen ist eine verbindliche Festsetzung dieser Flächen wie oben angeführt erforderlich.

Die Neupflanzungen sind mit autochtonen Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 9 entsprechend der Einteilung der Erzeugergemeinschaft für Autochtone Gehölze in Bayern vorzunehmen.

Aufgrund der Betroffenheit von streng geschützten Arten wie z.B. der Zauneidechse, verschiedenen Vogelarten und von Fledermäusen sind auch hier entsprechende Flächen und Maßnahmen festzusetzen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Erforderliche Flächen und Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich sind müssen vorgenommen werden und unterliegen nicht der Abwägung. Die hierfür erforderlichen Flächen sollten ebenso als Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Zusatz "für den Artenschutz" mit festgesetzt werden. Hierbei sind auch die innerbetrieblichen Grünflächen mit Vorkommen der Zauneidechse entsprechend festzusetzen. Es handelt sich dabei um die im Süden an die beiden Gebäude anschließenden Grünflächen, die sich auf der Flurnummer 1663 und z.T. auf der Flurnummer 1660 in der Gemarkung und Gemeinde Hohenkammer befinden.

Ebenso sind die erforderlichen Maßnahmen textlich verbindlich festzusetzen. D.h. die erforderlichen Maßnahmen unter der Ziffer 3.3 auf den Seiten 8 und 9 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Landschaftsarchitektin Angelika Ruhland vom 17. Oktober 2019 sind als Festsetzungen mit aufzunehmen. Hinweise hierzu entfalten nicht die erforderliche rechtsverbindliche Festlegung.

Die sog.CEF-Maßnahmen im Hinblick auf Fledermäuse und Vögel sind wie folgt zu ergänzen:

Sofern die erforderlichen Ersatzquartiere für Fledermäuse und/oder Fledermäuse nicht dauerhaft an vorhandenen Gebäuden angebracht werden können bzw. im Rahmen des erforderlichen Monitorings festzustellen sein sollte, dass diese CEF-Maßnahmen keinen hinreichenden Erfolg zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion bieten sind an den neuen Gebäuden ebenso entsprechende Maßnahmen mit vorzusehen. Die Ausführungen und Maßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 12 und 13 sind als entsprechende Festsetzungen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Des Weiteren ist die Karte 1: Konzept für Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse zum rechtsverbindlichen Bestandteil des Bebauungsplanes zu erklären.

- Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

In dem, im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zum "Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf" werden die erforderlichen Regelungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und zum speziellen Artenschutz in der Begründung und der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung nahezu vollständig und korrekt abgearbeitet. Allerdings fehlen die erforderlichen Inhalte größtenteils in einer rechtsverbindlichen Form durch Festsetzungen.

Die zuvor genannten Ausführungen sind aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Vermeidung von Abwägungsfehlern aber insbesondere auch aufgrund der zwingend zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Die erforderlichen textlichen und planerischen Ergänzungen zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie zum Artenschutz sollten möglichst in einem gemeinsamen Besprechungstermin mit der Gemeinde, dem beauftragten Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Desweiteren sollten folgende ergänzende Hinweise mit aufgenommen werden:

Das erforderliche Monitoring zu den erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen wie auch zu den erforderlichen CEF-Flächen und -maßnahmen zum Artenschutz einschließlich der erforderliche ökologischen Baubegleitung ist durch eine Hinweis zu regeln.

Ebenso sollte durch einen entsprechenden Hinweis für die nachfolgenden Bauvorhaben die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes geregelt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen einschlich der Flächen zum Erhalt der ökologischen Funktion und die Maßnahmen hierzu vor Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan an das Ökoflächenkataster der Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden sind. Hierzu sind die erforderlichen Flächen und Maßnahmen mit den entsprechenden Meldeformularen und Karten an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising, z. Hd. von Frau Schemmer zu übermitteln.

**Freising , 24.01.2020**

Gerda Kössler

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung